

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der RHM-Rohstoffhandelsgesellschaft mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen (nachfolgend zusammenfassend: „Lieferungen“) im unternehmerischen Geschäftsverkehr erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“), sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehenden, von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Lieferungen für den Besteller.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden Umsatzsteuer einschließlich Verpackung, Versand, Versicherung und sonstigen Nebenkosten.
2. Preise gelten „EXW“.
3. Soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als drei Monate liegen und sich die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten (z. B. Rohstoff-, Materialpreis-, Frachterhöhungen) oder unsere Abgaben innerhalb dieses Zeitraums erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis in einem der Kostensteigerung entsprechenden angemessenen Verhältnis zu erhöhen. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Nehmen wir nachträgliche Spezifikationsänderungen oder sonstige nachträgliche Vorgaben des Bestellers zur Ausführung an, ist auf unser Verlangen ein neuer Preis zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ware oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns überlassenen Unterlagen oder Vorgaben des Bestellers den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder uns nicht rechtzeitig zugegangen waren.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben zu den vereinbarten Bedingungen in bar ohne Skonto-Abzug zu erfolgen.
2. Kann der Versand ab Versandstelle oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder fehlender Dokumente nicht erfolgen, so wird der volle Rechnungsbetrag am 20. des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats fällig. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, auf unser Verlangen die Akkreditivbedingungen entsprechend zu ändern.
3. Wir nehmen rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel sowie Schecks zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus einem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.
5. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder tritt eine sonstige wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, durch die unser Anspruch gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus Ziffer III.4 ebenfalls zu. In diesen Fällen sind wir darüber hinaus – und unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei uns an. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, wenigstens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
7. Dem Besteller steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Lieferfristen und -termine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages, vereinbartem Dokumenten-, Anzahlungs- oder Vorkassenerhalt und der Erbringung etwa erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die Erfüllung der vorstehenden Pflichten des Bestellers ebenfalls voraus.
2. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich bei nicht fristgerechter Anzahlung bzw. Vorkasse um 2 Wochen ab dem Eingang aller bis zum Liefertermin fälligen Anzahlungen bzw. bei Vorkasse des gesamten Betrages. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind alle zu leistenden Anzahlungen bzw. bei Vorkasse der gesamte Betrag spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, respektive vor dem Beginn der Lieferfrist fällig.
3. Lieferfristen und -termine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbaren Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller ist verpflichtet, mit uns über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Im Falle der Verzögerung von Lieferungen richtet sich unsere Haftung unter den nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Regelungen: Der Verzögerungsschaden des Bestellers ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 % des Nettoauftragswertes, insgesamt maximal 5 % des Nettoauftragswertes, beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

6. Der Besteller ist – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen – nur zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen oder -terminen berechtigt, wenn wir diese zu vertreten haben. Haben wir eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer V.1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.1.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, durch die unser Anspruch gefährdet wird, bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesen Fällen sind wir ferner unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu untersagen.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte bzw. kausale Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer V.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel „nicht an Order“ tritt der Besteller die ihm hieraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Bei sonstigen Zahlungen durch Scheck oder Wechsel überträgt der Besteller uns diese Papiere und wird sie – mit Indossament versehen – unverzüglich an uns abliefern. In allen Fällen wird die Übergabe dieser Papiere dadurch ersetzt, dass der Besteller sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrages verwendet, so wird die Forderung des Bestellers aus dem Werk- oder Dienstvertrag im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in Ziffer V.4 bestimmt ist.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit wir die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer V.3 genannten Fällen Gebrauch machen.
7. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
8. Machen wir unsere Eigentumsvorbehaltsrechte geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn wir Herausgabe der Vorbehaltsware wegen Zahlungsverzugs verlangen. Der Besteller ermächtigt uns bereits jetzt, seinen Betrieb zu diesem Zweck zu betreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Forderung abzüglich entstehender Kosten zu verwerten.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
10. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Bruch-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, die Rechte aus diesen Versicherungen geltend zu machen.
11. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewichte

Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels bzw. des entsprechenden Eichaufnahme-/Tiefgangmessungszertifikats. Unberührt bleiben die branchenüblichen Zu- und Abschläge. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis zu 2 v. H. können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. Ä. sind bei nach Gewicht berechneten Lieferungen unverbindlich.

VII. Abnahme

1. Ware wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Abnahme und Besichtigung erfolgen auf Kosten des Bestellers an der Entfallstelle oder des Lagers für die Ausführung der Lieferung. Nimmt der Besteller die Abnahme bzw. Besichtigung nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme bzw. Besichtigung zu versenden oder auf Kosten des Bestellers zu lagern und ihm als geliefert zu berechnen.
3. Der Besteller kann eine vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorge-schriebene Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

VIII. Liefervorbehalt, Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, Fortlaufende Auslieferungen

1. Wir behalten uns die rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung vor. Die Liefermöglichkeit wird ebenfalls vorbehalten.
2. Die Wahl der Entfallstelle oder des Lagers für die Ausführung der Lieferung steht uns frei.
3. Wir haben keine Verpflichtung, dem Besteller von uns gewählte Entfallstellen oder Lager zu nennen.
4. Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
5. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
6. Die Ware wird, soweit nicht anders vereinbart, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
7. Mit Aussonderung und Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr auf den Besteller über.
8. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass andere als konventionelle Transportmittel von dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
9. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen.
10. Bei Verträgen mit vereinbarter fortlaufender Auslieferung auf Abruf, sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen anzuzeigen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu unseren im Zeitpunkt der Annahme des Abrufs gültigen Preisen berechnen.
11. Für unsere Lieferverpflichtung und die Abwicklung des Versandes gelten die Usancen der Seehäfen, z. B. Antwerpen-Conditions in der Fassung von 1972.

IX. Mängel

Weist die Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, haften wir wie folgt:

1. Erkennbare Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme feststellbar waren. Diese Regelung gilt nicht für Werkverträge.
2. Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegender Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren (z. B. chemische oder elektrochemische Einflüsse). Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sogenanntes Ila-Material – stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen etwaigen Mängeln zu, die aus der Deklassierung der Waren resultieren.
3. Mängel werden wir nach unserer Wahl entweder beseitigen oder die Lieferung durch mangelfreie Ware bzw. Leistung ersetzen („Nacherfüllung“).
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Empfangsstelle verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.
6. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
7. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt nachfolgende Ziffer X.

X. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer IV.5.

2. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer X.1 gilt nicht:

a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

3. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Leistungen bei einem Bauwerk), bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB sowie bei Arglist;
b) sowie im Falle von Schadensersatzansprüchen zusätzlich in den in Ziffer X.2 genannten Fällen einer zwingenden Haftung.

2. Für sonstige Ansprüche des Bestellers gegen uns wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

XII. Ausfuhrbestimmungen

1. Bei Abholung nicht für das Bundesgebiet bestimmter Lieferungen durch den Besteller oder seinen Beauftragten hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhr-Nachweis vorzulegen. Anderenfalls hat der Besteller uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatzes vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Ausfuhrkontrollbestimmungen der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörden einzuhalten, insbesondere der Behörden in Deutschland und in der Europäischen Gemeinschaft. Der Besteller verpflichtet sich, keine Lieferungen direkt oder indirekt an ein Land auszuführen, für die eine solche Ausfuhr durch vorstehende Bestimmungen untersagt sein könnte.

XIII. Bestimmungen bei Verbringung von Abfall

1. Unterliegt die Lieferung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung für Abfälle gemäß Art. 3 Abs.1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und sind wir zur Notifizierung verpflichtet, verpflichtet sich der Besteller im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung, die gelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Die Lieferung der Waren durch uns an den Besteller erfolgt zu diesem Zweck. Im Übrigen gilt der in Art. 5 der Verordnung genannte zwingende Vertragsinhalt.

2. Unterliegt die Lieferung den allgemeinen Informationspflichten für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und haben wir die Verbringung dieser Abfälle veranlasst, verpflichten wir uns gemäß Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder als illegale Verbringung durchgeführt wurde, diese Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Besteller für den Fall, dass wir zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung nicht in der Lage sind.

3. Der Besteller hat uns von sämtlichen Kosten, die uns aus vom Besteller zu vertretenden Gründen dadurch entstehen, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder eine illegale Verbringung durchgeführt wurde (z. B. Rücknahme-, Verwertungs- und Lagerungskosten), freizustellen.

XIV. Vertraulichkeit

Der Besteller und wir sind verpflichtet, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die wir bei der Durchführung des Vertrages übereinander erfahren und („Informationen“), gegenüber Dritten geheim zu halten und unsere Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt nicht, soweit Informationen a) – jeweils ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung – allgemein bekannt sind oder werden oder dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren oder danach bekannt werden.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Bestellers ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist die von uns mit der Lieferung beauftragte Entfallstelle oder das Lager, von dem wir die Ware versenden. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Erfüllungsort.

2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Die obigen Bestimmungen über den Gerichtsstand beziehen sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.